I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2025/82 DES RATES
vom 19. Juli 1982
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1119/81 zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 (2), insbesondere auf Artikel 3a Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Kriterien von Artikel 3a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1119/81 (3) die Gewährung der Produktionsbeihilfe vom Wirtschaftsjahr 1981/82 an für jedes Wirtschaftsjahr auf der Grundlage der von den Erzeugerländern übermittelten Angaben auf 74 100 Tonnen bei in Sirup haltbar gemachten Williamsbirnen, 26 850 Tonnen bei in Sirup haltbar gemachten Knorpelkirschen und anderen Süßkirschen und 52 800 Tonnen bei in Sirup haltbar gemachten Sauerkirschen begrenzt.

In Anbetracht der letzten verfügbaren Angaben über die Absatzmöglichkeiten der Erzeugung sind die Mengen, auf die die Gewährung der Produktionsbeihilfe beschränkt ist, anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/81 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Vom Wirtschaftsjahr 1982/83 an wird die Gewährung der Produktionsbeihilfe für jedes Wirtschaftsjahr wie folgt begrenzt:

— bei in Sirup haltbar gemachten Williamsbirnen der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs auf 82 000 Tonnen;

— bei in Sirup haltbar gemachten Knorpelkirschen und anderen Süßkirschen der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs auf 29 100 Tonnen;

— bei in Sirup haltbar gemachten Sauerkirschen der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs auf 60 000 Tonnen.

Die vorstehend angegebenen Mengen umfassen die unmittelbaren Umschließungen."

(2) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/81 werden die für 1981 angegebenen Daten durch die entsprechenden Daten für 1982 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 11.